

---

# THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



## - 4. Senat -

4 EO 356/07

Verwaltungsgericht Meiningen

- 1. Kammer -

1 E 83/07 Me

## Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau \_\_\_\_\_ R\_\_\_\_\_,  
T\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ M\_\_\_\_\_

**Antragstellerin und Beschwerdegegnerin**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Menzel u. a.,  
Dalbergsweg 21, 99084 Erfurt

**gegen**

die Gemeinde Masserberg,  
vertreten durch den Bürgermeister,  
Hauptstr. 37, 98666 Masserberg

**Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin**

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Leese u. a.,  
Alfred-Hess-Str. 23, 99094 Erfurt

**wegen**

Ausbaubeitrags,  
hier: Beschwerde nach §§ 80, 80a VwGO

---

hat der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Prof. Dr. Aschke, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Blumenkamp und den Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert

am 28. Mai 2009 **beschlossen**:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit mit dem angefochtenen Bescheid der Antragsgegnerin ein Betrag in Höhe von 44,43 € gefordert wurde. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 27. April 2007 - 1 E 83/07 Me - ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung insoweit wirkungslos.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragsgegnerin mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.12.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Hildburghausen vom 18.09.2007 angeordnet wird.

Die Kosten des Verfahrens im ersten und zweiten Rechtszug hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 789,48 € festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 125 Abs. 1 VwGO einzustellen und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (dazu unten).

---

Im Übrigen hat die Beschwerde keinen Erfolg. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Nachprüfung der Senat im zweiten Rechtszug beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ergibt nicht, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag der Antragstellerin auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs bzw. ihrer inzwischen erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 29.12.2006 zu Unrecht stattgegeben hätte.

Das Verwaltungsgericht hat den stattgebenden Beschluss im Wesentlichen damit begründet, dass die Antragstellerin im Hinblick auf den ausgebauten Brückenweg nicht beitragspflichtig sei. Das Grundstück der Antragstellerin erlange durch die ausgebauten Straße keinen Vorteil, weil sich zwischen dem Brückenweg und dem Grundstück der Antragstellerin ein gemeindeeigenes Gewässergrundstück und auf dem Straßengrundstück eine von der Antragsgegnerin angebrachte feste Abgrenzung befänden. Das Gewässergrundstück stelle sich im Gegensatz zu dem festen Gelände als nicht zur Anlage selbst gehörendes Zugangshindernis dar und vermittele dem dahinter liegenden Grundstück der Antragstellerin die Hinterliegereigenschaft. Wenn ein Hinterliegergrundstück von der abzurechnenden Anbaustraße durch ein in fremdem Eigentum stehendes Anliegergrundstück getrennt werde, reiche im Straßenausbaubeitragsrecht jede rechtlich gewährleistete Möglichkeit des Überquerens des Anliegergrundstücks zur ausgebauten Straße aus. Deshalb genüge im Falle einer Trennung des Hinterliegergrundstücks von der Straße für die Annahme einer vorteilsrelevanten Inanspruchnahmemöglichkeit, dass der Eigentümer des dazwischen liegenden Grundstücks dem Hinterlieger hinreichend verlässlich zugesagt, zumindest aber den Abschluss einer Vereinbarung angeboten habe, den Streifen überqueren zu dürfen. Schon diese Voraussetzung sei bei dem Grundstück der Antragstellerin nicht erfüllt. Gegen einen grundstücksbezogenen Vorteil spreche auch das Metallgelände entlang der Straße. Stehe im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht ein auf dem Straßengelände befindliches, beachtliches, aber technisch ausräumbares Hindernis tatsächlicher Art der Inanspruchnahmemöglichkeit der Straße entgegen und sei damit eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage weder von den Gegebenheiten des Grundstücks des Eigentümers noch von seinem Willen, sondern allein von der Anlage selbst und damit letztlich von der Gemeinde abhängig, dann verfüge dieses

---

Grundstück im maßgebenden Zeitpunkt nicht über eine ungehinderte Inanspruchnahmefähigkeit und unterliege nicht der Beitragspflicht. Diese beiden Zugangshindernisse stünden bei dem Grundstück der Antragstellerin der Beitragspflicht entgegen, die durch Veröffentlichung der Straßenausbaubeitragssatzung mit rückwirkendem Inkrafttreten zum 08.01.2000 entstanden sei. Es sei weder erkennbar noch von der Antragsgegnerin dargetan, dass der Antragstellerin bis zu diesem Zeitpunkt hinreichend verlässlich zugesichert worden sei, dass sie das gemeindliche Anliegergrundstück mit einem Übergang (Steg) über das Gewässer überbauen und somit betreten dürfe und dass die Antragsgegnerin für eine Öffnung des Geländes Sorge. Mangels rechtlicher Absicherung scheide damit eine Beitragspflicht auf Grund der beiden bestehenden Zugangshindernisse aus.

In der rechtzeitig erhobenen und begründeten Beschwerde macht die Antragsgegnerin geltend, dass das Grundstück der Antragstellerin für den ausgebauten Brückenweg uneingeschränkt beitragspflichtig sei. Anders als im Erschließungsbeitragsrecht nähmen im Straßenausbaubeitragssatzung nur diejenigen Grundstücke an der Aufwandsverteilung teil, die schon im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht nach den für dieses Rechtsgebiet maßgebenden Regeln der Beitragspflicht unterliegen. Während das Erschließungsbeitragsrecht lediglich auf einen latenten Vorteil abstelle und einen aktuellen Vorteil erst als Voraussetzung für die Beitragserhebung fordere, verlange das Ausbaubeitragssatzung bereits für die Verteilung des umlagefähigen Aufwands einen aktuellen Vorteil. Bei einem Hinterliegergrundstück reiche jede rechtlich gewährleistete Möglichkeit des Überquerens des Anliegergrundstücks zur ausgebauten Straße aus. Stehe im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht der Inanspruchnahmefähigkeit ein auf dem Straßengelände befindliches, beachtliches, aber technisch ausräumbares Hindernis tatsächlicher Art entgegen, sei also eine vorteilsrelevante Inanspruchnahmefähigkeit der Anlage weder von den Gegebenheiten des Grundstücks noch vom Willen des Eigentümers des Anliegergrundstücks, sondern allein von der Anlage selbst und damit letztlich von der Gemeinde abhängig, verfüge dieses Grundstück im maßgeblichen Zeitpunkt nicht über eine ungehinderte Inanspruchnahmefähigkeit der ausgebauten Straße. Auf

---

dieser Rechtslage basiere die Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dabei werde unterstellt, dass das Gewässergrundstück im alleinigen Eigentum der Antragsgegnerin stehe und diese der Antragstellerin bis zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht nicht hinreichend verlässlich zugesagt oder den Abschluss einer Vereinbarung angeboten habe, das Gewässergrundstück überqueren zu dürfen. Im vorliegenden Fall sei unstrittig von drei Buchgrundstücken auszugehen, doch stehe das eigenständige Gewässergrundstück "Bieber" nicht im alleinigen Eigentum der Antragsgegnerin, wie vom Verwaltungsgericht angenommen. Es handele sich damit weder um ein Hindernis auf dem Grundstück der Antragstellerin noch um eines auf dem Straßengrundstück der Antragsgegnerin. Daher habe die Antragstellerin die Möglichkeit, rechtmäßig und dauerhaft über einen Steg oder eine befahrbare Brücke auf ihr Grundstück zu gelangen. Es bedürfe dazu allein einer von ihr, der Antragstellerin zu beantragenden Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde des Landratsamts Hildburghausen. Wenn es aber ausschließlich in der Hand der Antragstellerin liege, den erforderlichen besonderen Vorteil aus der Ausbaumaßnahme zu erlangen, indem sie die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 79 ThürWG zum Bau einer Überquerungsmöglichkeit über die "Bieber" beim Landratsamt beantrage, sei das Grundstück der Antragstellerin uneingeschränkt beitragspflichtig.

Diese Begründung kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen. Die Antragsgegnerin kann mit ihrem Vorbringen die Begründung des Verwaltungsgerichts nicht stichhaltig in Frage stellen. Das Verwaltungsgericht hat die für die Beitragspflicht notwendige Inanspruchnahmemöglichkeit aus zweierlei Gründen verneint: Ein Zugangshindernis hat das Verwaltungsgericht zum einen darin gesehen, dass zwischen dem Grundstück der Antragstellerin und der ausgebauten Straße das angeblich im Eigentum der Gemeinde stehende Gewässergrundstück liege, das das Grundstück der Antragstellerin von der Straße trenne. Die Antragstellerin habe im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht keine rechtliche gesicherte Möglichkeit, den Streifen überqueren zu dürfen. Als weiteres Zugangshindernis hat das Verwaltungsgericht aber angesehen, dass entlang der ausgebauten Straße und auf dem Straßengrundstück ein Metallgeländer angebracht sei; die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin jedoch

---

bis zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflichten nicht zugesichert, für eine Öffnung in dem Gelände zu sorgen, sobald die Antragstellerin einen Übergang errichten wolle. Der Begründung mit diesem weiteren Zugangshindernis hält die Antragsgegnerin keine substantiierten Einwände entgegen. Das Vorbringen der Antragsgegnerin, das Gewässergrundstück stehe entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts nicht in ihrem alleinigen Eigentum und stelle damit kein Hindernis auf dem Straßengrundstück dar, räumt das zweite vom Verwaltungsgericht festgestellte Zugangshindernis nicht aus. Ungeachtet dessen, dass die Antragsgegnerin dem nichts entgegensetzt, teilt der Senat nach Aktenlage und den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts auch die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass das auf dem Straßengrundstück angebrachte Gelände die Antragstellerin daran hindert, die ausgebaute Anlage in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch dann, wenn sie einen Steg errichtete. Denn ein solcher Steg reichte zwar für die fußläufige Erreichbarkeit aus, mit seiner Hilfe würde aber noch nicht das zusätzliche Hindernis überwunden, das das Gelände darstellt. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht erkannt, dass für die Frage der Erreichbarkeit grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten abzustellen ist (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Auflage 2007, § 35 Rn. 1 f., 25). Wenn die Antragsgegnerin, wie dies nach der Begründung des Widerspruchsbescheids vom 18.09.2007 (Seite 4/5) möglicherweise der Fall ist, erst nachträglich erklärt haben sollte, dass das Gelände im Stecksystem errichtet sei und an entsprechender Stelle jederzeit entfernt werden könne, käme diese Erklärung somit zu spät.

Der Senat muss demnach nicht mehr klären, ob das Gewässergrundstück im Eigentum aller Anlieger, also auch der Antragsgegnerin, steht oder nur im Miteigentum der privaten Anlieger und welche Voraussetzungen in diesem Fall erfüllt sein müssten. Eine bloße wasserrechtliche Genehmigung würde für die rechtlich gesicherte Inanspruchnahmefähigkeit möglicherweise nicht genügen, weil sie wohl unbeschadet der dinglichen Rechte erginge, die Dritte an dem Wassergrundstück haben.

---

Die Kostenentscheidung folgt für den streitig entschiedenen Teil aus § 154 Abs. 1 VwGO. Im Übrigen sind die Kosten gemäß § 161 Abs. 2 VwGO ebenfalls der Antragsgegnerin aufzuerlegen, weil sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses auch insoweit unterlegen wäre.

Die Festsetzung des für die Kostenberechnung maßgebenden Streitwerts beruht auf §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 47 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Hinweis:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Aschke

Blomenkamp

Gravert